

liehe Versicherung genannt) mit ihren Tierbeständen der Tierarten

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel (außer Ziergeflügel), Kaninchen, Edelpelztier, Bienenvölker, Jagd- und Herdengebrauchshunde

gegen Schäden durch meldepflichtige Tierseuchen versichert. Versicherungsschutz besteht, wenn durch meldepflichtige Tierseuchen Tiere

- a) verenden oder
- b) nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften auf Weisung des Kreistierarztes
 - getötet
 - not-oder krankgeschlachtet
 - geschlachtet
 - zur weiteren Nutzung, ausgenommen zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung), umgesetzt werden.

(2) Versicherungsleistungen werden auch gezahlt für

- a) Tiere, die infolge einer aus akutem Anlaß vom Kreistierarzt angeordneten Impfung verenden bzw. not- oder krankgeschlachtet werden müssen und für die auf Grund anderer Rechtsvorschriften Schadenersatz nicht zu erlangen ist,
- b) vernichtete Bienenwohnungen der wegen meldepflichtiger Bienenseuchen getöteten Bienenvölker.
- (3) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, beanstandet, erhält der Lieferer für den durch die Kontaktinfektion nicht erzielten Erlös eine Versicherungsleistung.

(4) Erstattet werden auf der Grundlage der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung herausgegebenen Vergütungsregelung Kosten

- a) für die von Bienenseuchensachverständigen nach den Rechtsvorschriften zum Schutze der Honigbiene auf Weisung des Kreistierarztes ausgeführten Arbeiten,
- b) für Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchensachverständigen entsprechend dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen Schulungsplan.

(5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) an Kaninchen unter 8 Wochen und an Edelpelztieren vor der ersten Zählung,
- b) an zugekauften Tieren durch Tierseuchen, die zum Zeitpunkt des Zukaufs an diesen Tieren bereits festgestellt waren,
- c) an Tieren, die entgegen den Rechtsvorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden,
- d) an Tieren, die sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken oder in Wildgattern befinden,
- e) die als Folge von versicherten Schäden eintreten; dazu gehören u. a. Schäden durch Ausfall an der Nachzucht, Ausfall an Milch, Eiern, Honig, Kosten zur Wiederherstellung der Tiergesundheit,
- f) die dadurch entstehen, daß der Tierhalter Garantieforderungen gegenüber Dritten zu erfüllen hat.

§ 2

Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist

- a) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 2 Buchst. a der Wert aller versicherten Schadentiere, den diese nach i

den geltenden Bewertungsnormen gemäß § 12 zum Zeitpunkt des Verendens, der Tötung, der Not- oder Krankenschlachtung, der Schlachtung oder der Umsetzung der Tiere zur weiteren Nutzung hatten,

- b) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der Zeitwert der Bienenwohnungen,
- c) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 3. die jeweilige Erlösminderung.

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach Abs. 1 ermittelten Wertes bzw. der Erlösminderung. Werden die Weisungen des Kreistierarztes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b als prophylaktische Maßnahme durchgeführt, ohne daß der Tierbestand verseucht oder seuchenverdächtig war, beträgt die Höhe der Versicherungsleistung 100% des ermittelten Wertes.

(3) Die bei der Verwertung aller versicherten Schadentiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet

§ 3

Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Tierhalter haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten und Fehler in der Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere vermieden werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Tierhalter sind nach Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet,

- a) den Umfang des Schadens unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten zu mindern,
- b) bei Erkrankungen und Todesfällen im Tierbestand unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen,
- c) der Staatlichen Versicherung und dem Kreistierarzt den Schaden sofort anzuzeigen und die vom Kreistierarzt angeforderten Schadenunterlagen diesem unverzüglich einzureichen,
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben sowie Einsicht in vorhandene Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist.

§ 5

Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Der Kreistierarzt hat den begründeten Antrag auf Versicherungsleistung unverzüglich an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu übersenden und die erforderlichen Schadenunterlagen nachzureichen.

(2) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Versicherungsleistung sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen.

(3) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.